



**VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU DEN
RECHTSSCHUTZ-BEDINGUNGEN ARB 2010**

für Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und
Selbstständige sonstiger Heilberufe



**WENN SIE FRAGEN HABEN
GEBEN WIR GERN AUSKUNFT**



ROLAND

SEHR GEEHRTE KUNDIN, SEHR GEEHRTER KUNDE,

Sie haben ROLAND als Ihren Rechtsschutz-Partner gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz, mit dem Sie im Ernstfall Ihr Recht verteidigen können. Im Rechtsschutzfall bieten wir Ihnen schnelle und kompetente Hilfe.

ROLAND Rechtsschutz: der schnellste Weg zum Recht

In vielen Lebenssituationen geht es darum, die eigenen Interessen notfalls auch gerichtlich zu wahren. Doch der Rechtsweg ist steinig. Wie ist mein Rechtsproblem zu beurteilen? Wo finde ich einen passenden Anwalt?

Hier bietet ROLAND einen schnellen Draht in Sachen Recht: Unter der 24-Stunden-ServiceLine **0221 8277-500** können alle Kunden unseren Rechtsschutz-ServicePlus nutzen.

Mit unserem Rechtsschutz-ServicePlus bieten wir Ihnen folgende Möglichkeiten:

- **Telefonische Schadenaufnahme**
- **Erste Orientierung im Rechtsschutzfall**
- **Unverbindliche Anwaltsempfehlung**

IHRE VORTEILE VON RECHTSSCHUTZ-SERVICEPLUS

- **Kostensicherheit**
Wenn Sie vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind.
- **ROLAND-Partner-Rechtsanwälte**
Wir empfehlen Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend sind Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausragendes Servicebewusstsein. So können wir Ihnen immer einen Anwalt zur Seite stellen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.
- **JurLine – telefonische Rechtsberatung**
Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstorientierung bei einem unserer ROLAND-Partner-Rechtsanwälte. So kann durch kompetenten anwaltlichen Rat eine erste Einschätzung der rechtlichen Lage des von Ihnen gemeldeten Schadenfalles vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Ihre persönliche Service-Karte

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnell zu Ihrem Recht kommen, sollten Sie die Service-Karte, die mit dem Versicherungsschein verschickt wird, immer mit sich führen. So haben Sie die Rufnummer der ServiceLine immer zur Hand.

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Mit diesem Produkt-Informationsblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. WELCHEN VERSICHERUNGSVERTRAG BIETEN WIR IHNEN AN?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010 Ärzte) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE SIND NICHT VERSICHERT?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb haben Sie die Wahl zwischen Rechtsschutz-Produkten für unterschiedliche Gebiete, je nach Ihren persönlichen Umständen. Wir haben entsprechend Ihrer Anfrage folgendes Versicherungspaket zugrunde gelegt:

- ☐ Verkehrs-Rechtsschutz, § 21 ARB
- ☐ Fahrer-Rechtsschutz, § 22 ARB
- ☐ Privat-Rechtsschutz für Selbstständige, § 23 ARB
- ☐ Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen, § 24 ARB
- ☐ Praxis-, Praxis-Vertrags-, Spezial-Straf-Rechtsschutz, § 24 ARB und SSRB
- ☐ Rechtsschutz für Vereine, § 24 ARB
- ☐ Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, § 25 I ARB
- ☐ Privat- und Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, § 25 II ARB
- ☐ Kompakt-Rechtsschutz für angestellte Ärzte (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz), § 26 ARB
- ☐ Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen, nichtselbstständigen Bereich als Ergänzungsdeckung, ESRB
- ☐ Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, § 27 ARB
- ☐ Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte (Privat-, Praxis-, Praxisvertrags-, Verkehrs-, Wohnungs- und Grundstücks-, Antidiskriminierungs- sowie Spezial-Straf-Rechtsschutz), § 28 I ARB, ADRB, SSRB
- ☐ KompaktPlus-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte (Privat-, Praxis-, Praxisvertrags-, Verkehrs-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Spezial-Straf-Rechtsschutz, Antidiskriminierungs-Rechtsschutz sowie Erweiterter Straf-Rechtsschutz), § 28 II ARB, SSRB, ADRB und ESRB
- ☐ Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, § 29 ARB
- ☐ _____

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z. B. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Gerne helfen wir Ihnen dabei, einen kompetenten Anwalt für Ihr Rechtsproblem zu finden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und §§ 21 bis 29 der beigefügten ARB 2010 Ärzte sowie ggf. den SSRB 2010, ESRB 2010 und ADRB 2010.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, z. B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Rechtliche Ausein-

andersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache für den Rechtsschutzfall nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 der beigefügten ARB 2010 Ärzte. Aus Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten ersehen (z. B. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN

Beitrag einschließlich Versicherungssteuer _____ €

Beitragsfälligkeit _____

Erstmals zum _____

Versicherungsbeginn _____

Vertragslaufzeit _____

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 9 der beigefügten ARB 2010 Ärzte.

4. WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir unsere Produkte zu erheblich höheren Beiträgen anbieten. Deshalb sind einige Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nichtversichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes oder Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- genehmigungspflichtigen Umbaumaßnahmen,
- der Finanzierung eines Baugrundstückes oder Gebäudes sowie dessen Umbaus,
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 der beigefügten ARB 2010 Ärzte.

5. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den Rechtsschutzversicherer, bei dem Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner zuletzt versichert waren. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an. Haben Sie den Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 B und §§ 21 Absatz 8, 22 Absatz 5, 26 Absatz 4, 27 Absatz 5, 28 I Absatz 6 sowie 28 II Absatz 6 der beigefügten ARB 2010 Ärzte.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM RECHTSSCHUTZFALL, WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN SIE RECHTLICHE HILFE BENÖTIGEN UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Anwaltes für Ihr Rechtsproblem.

Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt im Rechtsschutzfall informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 Absatz 1, 5 und 6 der beigefügten ARB 2010 Ärzte.

8. WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den bei Aushändigung dieses Produkt-Informationsblattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Produkt-Informationsblattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Ver-

tragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 der beigefügten ARB 2010 Ärzte.

9. WIE KÖNNEN SIE DEN VERTRAG BEENDEN?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z. B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 B und 13 der beigefügten ARB 2010 Ärzte.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-InfoV)

GESELLSCHAFTSANGABEN

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)
Vorstandsvorsitzender	Gerhard Horrion
Vorstand	Roland Schlitt, Dr. Ulrich Scholten
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung berechtigt.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGS- LEISTUNG

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010 Ärzte).

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Die Beitragsberechnung erfolgt u. a. auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung. Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/Nachlässe) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Zuschlag 3 %, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung und eine Mindestrate in Höhe von 5 € voraus. Die Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

ZAHLWEISE

Die vereinbarte Zahlweise, d.h. jährliche, halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

- Folgebeitrag

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

- Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

GÜLTIGKEITSDAUER VON VORSCHLÄGEN

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangeboten. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

VORLÄUFIGE DECKUNG

Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

BINDEFRISTEN

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach

Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, $\times$ $1/360$ des Jahresbeitrages bzw. $1/180$ des Halbjahresbeitrags bzw. $1/90$ des Vierteljahresbeitrages oder $1/30$ des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in § 20 ARB geregelt.

VERTRAGSSPRACHE

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

ANSPRECHPARTNER FÜR AUßERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Gerhard Horrion (Vorsitzender), Roland Schlitt und Dr. Ulrich Scholten, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Straße 121

10117 Berlin

Telefon 0800 3696000

Fax 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

diese Information gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Dem jeweiligen Vertrag liegen zugrunde:

	Seite
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung für Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe (ARB 2010 Ärzte, Stand 01.10.2010)	9
Besondere Bedingungen für die Erweiterte Straf-Rechtsschutz-Versicherung für den privaten und beruflichen, nichtselbstständigen Bereich (ESRB 2010, Stand 01.10.2010)	31
Besondere Bedingungen für die Spezial-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (SSRB 2010, Stand 01.10.2010)	33
Besondere Bedingungen für die Antidiskriminierungs-Rechtsschutz-Versicherung (ADRB 2010, Stand 01.10.2010)	36
Allgemeine Tarifbestimmungen	38
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	39
Merkblatt zur Datenverarbeitung	40

Widerrufsbelehrung

Wir weisen ausdrücklich auf Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG hin.	39
--	----

Hinweise für Rechtsschutzfälle

Was Sie bei einem Rechtsschutzfall wissen sollten.	43
--	----

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht angewendet.	
---	--

Anschrift Ombudsmann und BaFin

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter **0221 8277-500** an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden: **ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände Gerhard Horrion (Vorsitzender), Roland Schlitt und Dr. Ulrich Scholten, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Was ist Rechtsschutz?		Seite
Welche Aufgaben hat eine Rechtsschutz-Versicherung?	§ 1	9
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2	9
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3	10
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 3 a	11
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutz-Leistung?	§ 4	11
Was gilt für den Anspruch auf Rechtsschutz bei Versichererwechsel?	§ 4 a	12
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutz-Versicherer?	§ 5	12
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutz-Versicherer in Mediationsverfahren?	§ 5 a	13
Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 6	14
Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutz-Versicherer und Versicherten?		
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7	14
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen und wie kann er fristgerecht beendet werden?	§ 8	14
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9	14
Welche Entwicklung kann zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen oder Versicherungsbeiträge führen?	§ 10	15
Welche Angaben müssen bei Beantragung des Versicherungsschutzes gemacht werden und wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11	16
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12	17
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13	17
Wann verjährt der Rechtsschutz-Anspruch?	§ 14	17
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15	18
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutz-Versicherer abzugeben?	§ 16	18
Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?		
Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17	18
Welche Regelungen gelten für die vorläufige Deckung?	§ 19	19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig?	§ 20	19
In welcher Form wird der Rechtsschutz angeboten?		
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21	19
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22	20
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23	21
Berufs-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe	§ 24	22
Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	§ 25 I	22
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	§ 25 II	23
ROLAND Kompakt-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz)	§ 26	24
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27	25
ROLAND Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe	§ 28 I	27
ROLAND KompaktPlus-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe	§ 28 II	28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29	30
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen, nichtselbstständigen Bereich (Bestandteil des KompaktPlus-Rechtsschutzes für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe)	ESRB	31
Spezial-Straf-Rechtsschutz als Bestandteil des Kompakt- und KompaktPlus-Rechtsschutzes für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe	SSRB	33
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz als Bestandteil des Kompakt- und KompaktPlus-Rechtsschutzes für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe	ADRB	36

§ 1 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 LEISTUNGSARTEN

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann zu den Inhalten der §§ 21 bis 29 sowie dazugehöriger Klauseln abgeschlossen werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, die fester Bestandteil der selbst genutzten versicherten Wohneinheit inklusive des dazugehörigen Grundstückes ist, z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder Mühlrad.

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten.

cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im beruflichen Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen; darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß § 5 a).

l) Daten-Rechtsschutz

aa) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

bb) für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG.

Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 43 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

m) Opfer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten und im verkehrsrechtlichen Bereich einer versicherten Person als Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO

- Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
- Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
- Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)

genannten Straftaten.

Rechtsschutz besteht insofern für

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Nebenkläger und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand des Verletzten,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

n) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach § 1896 ff. BGB.

o) Rechtsservices

A. im privaten Bereich

JurWay – Ihr Weg zum Recht

aa) JurLine – telefonische Rechtsberatung

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt.

bb) JurOnline – Online Rechtsberatung

für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

cc) JurCheck – präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die der Versicherungsnehmer im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigt und auf die deutsches Recht anwendbar ist, im Hinblick auf für ihn als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

dd) JurLoad

für den Download von rechtlichen Muster-Vorlagen und -Verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

Die Ausschlüsse gemäß § 3 ARB finden keine Anwendung – mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer (§ 3 Absatz 2 h) ARB) sowie die Ausschlüsse zu JurCheck (§ 3 Absatz 7 ARB).

B. im gewerblichen Bereich**JurLine – telefonische Rechtsberatung im gewerblichen Bereich**

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die die versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers betreffen und auf die deutsches Recht anwendbar ist, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt. § 3 ARB findet – mit Ausnahme von Absatz 2 h) – keine Anwendung.

p) JurMoneyPlus

für die Beitreibung von unstreitigen und fälligen Vertragsforderungen von bis zu 100.000 €, für die im Falle der gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist und die im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen. Die Beitreibung erfolgt durch ein vom Versicherer benanntes Inkasso-Unternehmen. Der Versicherer trägt im Falle der teilweisen oder vollständigen Uneinbringlichkeit der Hauptforderung die hierfür anfallenden Kosten gemäß § 5 Absatz 1 i).

q) Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

r) Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1)

in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Person stehen.
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden.

d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines

– zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder

– vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles.

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt.

cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt.

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

(2)

a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen.

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht.

c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

e) aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

f) in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- und Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und Gewinnzusagen.

bb) der Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleich stehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen. Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind.

g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht.

h) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.

(3)

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten.

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt.

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) besteht.

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halt- oder Parkverstoßes, wenn das Verfahren mit einer Einstellung nach § 25 a) StVG endet. In diesen Fällen sind bis dahin geleistete Zahlungen vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a) Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

- f) in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes sowie aus dem Bereich des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitssuchende/ Sozialhilfe).
- g) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.
- h) in Verwaltungsverfahren
 - aa) zum Schutz der natürlichen Umwelt und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht).
 - bb) im Zusammenhang mit der Gewährung und der vollständigen Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich, soweit nicht Cross-Compliance-Rechtsschutz gemäß § 27 Absatz 3 e) besteht.

Subvention ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen soll.
- (4)
 - a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
 - b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nichteingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung.
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind.
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.
- (5)

soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, dass der Versicherungsnehmer den Tatbestand, der gemäß § 4 ARB den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.
- (6)

im Rahmen von JurMoneyPlus gemäß § 2 p) besteht kein Versicherungsschutz

 - a) für Forderungen, deren Uneinbringlichkeit dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Erteilung des Inkasso-Auftrages bekannt war.
 - b) wenn
 - aa) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkasso-Unternehmens gerichtlich an- oder rechtshängig oder titulierte ist oder
 - bb) eine zuvor durch das Inkasso-Unternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt oder
 - cc) die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist oder
 - dd) der Schuldner während des Verfahrens Einwendungen gegen die Forderung erhebt.
- (7)

Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung (JurCheck gemäß § 2 o) A. cc) nicht für

 - a) die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen.
 - b) die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages.
 - c) die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen (Bank- und Kapitalanlagerecht).

- d) die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind.

§ 3 A) ABLEHNUNG DES RECHTSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHT ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT – STICHENTSCHEID

- (1)

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2)

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3)

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 VORAUSSETZUNG FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- (1)

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.
 - b) aa) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat.
 - bb) im Fall von JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. oder JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 2 o) A. aa) und im gewerblichen Bereich gemäß § 2 o) B. von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände entstanden ist.
 - cc) im Fall von JurMoneyPlus gemäß § 2 p) von dem Zeitpunkt an, in dem die Forderung fällig und der Schuldner im Zeitpunkt des Auftrages an das Inkasso-Unternehmen im Verzug (§ 286 BGB) ist.

- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b), c) und n) sowie § 2 d) (soweit der berufliche Bereich versichert ist), § 2 g) bb) und cc) sowie § 2 q) und § 2 r) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat.
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 A) VERSICHERERWECHSEL

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 LEISTUNGSUMFANG

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherungsnehmers mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr.
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a).
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.
- f) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges sowie Anhängers.

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
 - i) im Rahmen von JurMoneyPlus gemäß § 2 p) die Kosten des Inkassoverfahrens für fällige, vertragliche Zahlungsforderungen bis zu 100.000 € durch das vom Versicherer benannte Inkasso-Unternehmen. Dies beinhaltet die Kosten für die außergerichtliche Mahnung, die gerichtliche Titulierung im Mahnverfahren sowie bis zu fünf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Rechtsanwaltskosten werden nicht getragen.
- (2)
- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3)
- Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat.
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Endet eine versicherte außergerichtliche Auseinandersetzung mit einer einverständlichen Erledigung und hatte der Versicherungsnehmer einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt, trägt der Versicherer dessen Honorar jedoch in voller Höhe. Ein insoweit auf den Versicherer übergehender materiell-rechtlicher Kostenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtschutzfall, es sei denn,
 - aa) es wurde ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und der Rechtsschutzfall wird mit Kosten bis 250 € zzgl. MwSt. abgeschlossen.
 - bb) die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratung bei Vorliegen eines schriftlichen Aufhebungsvertrages als Ergänzung der Leistung Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b).
 - cc) die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k).
 - dd) die Tätigkeit des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. oder JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß § 2 o) A. aa) oder im gewerblichen Bereich gemäß § 2 o) B.
 - ee) die Leistung beschränkt sich auf JurMoneyPlus gemäß § 2 p).
 - ff) die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gemäß § 2 q).
 - gg) die Tätigkeit des ROLAND-Partner-Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Leistung Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers gemäß § 2 r).
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten – im Fall von JurMoneyPlus gemäß § 2 p) des sechsten – oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €.
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Kosten im Fall von JurMoneyPlus gemäß § 2 p), wenn
 - aa) nach der Bonitätsauskunft über den Schuldner Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung nicht beigebracht werden kann oder
 - bb) der Schuldner Einwände gegen die Forderung erhebt oder
 - cc) im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch einlegt.
- (4)
- Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5)
- Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
 - b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
 - c) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6)
- Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 A) EINBEZIEHUNG DES AUßERGEGERICHTLICHEN MEDIATIONSVERFAHRENS

- (1)
- Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
- (2)
- Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutz-Vertrag vereinbarten Leistungsarten.
- (3)
- Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu 2.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 4.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(4)

Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 mit Ausnahme von Absätzen 1 d), 3 d) und 4 b) sowie §§ 4, 7 bis 17 und 20 entsprechend.

§ 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1)

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2)

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 notwendig ist.

Insoweit besteht kein Rechtsschutz

a) für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

b) für die Interessenwahrnehmung gemäß § 24 Absatz 2 b), § 28 I Absatz 3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bb) sowie § 28 II Absatz 3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht dd) (Kompakt-Plus-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe).

§ 7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 2 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

(1)

Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2)

Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

(3)

Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

(4)

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Textform kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 VERSICHERUNGSBEITRAG

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1)

Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

(2)

Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3)

Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1)

Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2)

Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3)

Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4)

Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5)

Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne

Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1)

Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2)

Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 BEDINGUNGS- UND BEITRAGSANPASSUNG

A. Bedingungsanpassung

(1)

Der Versicherer ist berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchststrichrechtlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts

die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

(2)

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3)

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis in

nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4)

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5)

Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6)

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7)

Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.

(8)

Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruches den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

(1)

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vorphundertatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2)

Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

- gemäß den §§ 21 und 22 ARB,
- gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29 ARB, 22 und 24 TRB,
- gemäß den §§ 26 und 27 ARB, 21 TRB, Basis-Rechtsschutz für private Haushalte,
- gemäß den §§ 28 ARB, 23 und 25 TRB, Basis-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung. (TRB = Besondere Bedingungen für die Top-Rechtsschutz-Versicherung)

(3)

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4)

Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5)

Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6)

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 ÄNDERUNG DER FÜR DIE BEITRAGSBEMESSUNG WESENTLICHEN UMSTÄNDE

A. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

(1)

Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch zur Anzeige verpflichtet, wenn nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

(2)

Rücktritt des Versicherers

a) Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

(3)

Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(4)

Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

(5)

Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6)

Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung

anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B. Gefahrerhöhung

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, tritt an die Stelle des verstorbenen Versicherungsnehmers. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 KÜNDIGUNG NACH RECHTSSCHUTZFALL

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN/DEFINITION LEBENSPARTNER

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (3) Mitversicherte Lebenspartner sind
- (a) der Ehepartner oder
 - (b) der eingetragene Lebenspartner oder
 - (c) der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner.
- Die Mitversicherung eines Lebenspartners nach Absatz 3 c) setzt voraus, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Lebenspartner anderweitig verheiratet ist oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

§ 16 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 17 VERHALTEN NACH EINTRITT EINES RECHTSSCHUTZFALLES

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sor-

gen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 (ERSETZT DURCH § 3 A)

§ 19 VORLÄUFIGE DECKUNG

- (1) **Beginn**
Der Vertrag über die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers (oder einer hierzu bevollmächtigten Person) ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.
- (2) **Inhalt**
Der Vertrag über die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.
- (3) **Ende**
Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (4) **Wegfall des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag für die vorläufige Deckung oder, falls ein gesonderter Beitrag für die vorläufige Deckung nicht erhoben wird, den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat und er dies zu vertreten hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

- (5) **Beitrag**
Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, steht dem Versicherer als Beitrag für die vorläufige Deckung ein der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechender Teil des Beitrages zu, der beim Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrages für diesen zu zahlen wäre.

§ 20 ZUSTÄNDIGES GERICHT/ANZUWENDENDEN RECHT

- (1) **Klagen gegen den Versicherer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ



- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 kann auf gleichartige Motorfahrzeuge zu Lande beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für eines oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(4)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)

b) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.

(5)

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6)

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7)

Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 3), die minderjährigen sowie die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Letztere längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

b) Insasse,

c) Fußgänger und

d) Radfahrer.

(8)

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9)

Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes

auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 B Absatz 3 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10)

Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(11)

Der Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4, 6 bis 9 kann auf den mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 3) und die Kinder erweitert werden, solange weder der Versicherungsnehmer noch die Mitversicherten eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Die volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Kinder sind bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten, mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder die Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

§ 22 FAHRER-RECHTSSCHUTZ



(1)

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Insasse, Fußgänger und Radfahrer.

- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

- (3)
a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g) aa)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)

- b) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.

- (4) Wird in Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges ist eingeschlossen.

- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 PRIVAT-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE



- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 3), wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

- a) für den privaten Bereich.

- b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Als selbstständige Tätigkeit gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (3)
a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b)
Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.	
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k)
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.	
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 m)
JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich	(§ 2 o) A. aa)
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.	

- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer** (§ 2 r)
Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

- b) Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) einschließlich des Beratungs-Rechtsschutzes bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers gemäß § 2 r) kann ausgeschlossen werden.

- c) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.

- d) Der Versicherungsschutz kann auf den Erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ESRB) ausgedehnt werden.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5)

Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine vorgenannte Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDER- GELASSENE ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND SELBSTSTÄNDIGE SONSTIGER HEILBERUFE



(1)

Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a)
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e)
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h)
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j)
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 l)

Versicherungsschutz wird natürlichen und juristischen Personen gewährt, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

- b) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit ausgedehnt werden.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aa) aus Versicherungs-, Werk- und Werklieferungsverträgen.
- bb) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes.
- cc) von im selben Rechtsschutz-Vertrag mitversicherten Personen untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung,
- dd) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(3)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4)

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im

Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 I BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR ANGESTELLTEÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE (AUSSCHNITTSDECKUNG)



(1)

Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als angestellter Arzt. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

Eine gelegentliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Notar, ärztlicher Gutachter oder im Rahmen einer gelegentlichen Praxisvertretung gilt nicht als selbstständige Tätigkeit.

(2)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)

Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

- b) Der Versicherungsschutz kann auf den Erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ESRB) ausgedehnt werden.

(3)

Ergänzend zu § 2 i) bb) besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufsausübung als Arzt, auch soweit Vorsatz zur Last gelegt wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die der Versicherer für die Verteidigung wegen des Vorwurfes des vorsätzlichen Deliktes getragen hat.

(4)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5)

Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner freiberufliche Tätigkeiten als Ärzte aufgenommen, besteht während der Zeit, die der jeweilige Arzt als freiberuflich Tätiger in Vor-

bereitung auf seine kassenärztliche Tätigkeit ableistet, Versicherungsschutz für längstens 24 Monate.

Mit der Niederlassung wandelt sich der Versicherungsvertrag in einen Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte gemäß § 28 I ARB um. Versicherungsschutz besteht dann auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, und für Rechtsschutzfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, ohne Berücksichtigung einer erneuten Wartezeit gemäß § 4 Absatz 1 c) ARB. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in § 23 ARB verlangen.

In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt.

§ 25 II PRIVAT- UND BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR ANGESTELLTE ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE



(1)

Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners (§ 15 Absatz 3), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

Eine gelegentliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Notarzt, ärztlicher Gutachter oder im Rahmen einer gelegentlichen Praxisvertretung gilt nicht als selbstständige Tätigkeit.

(2)

Mitversichert sind die minderjährigen sowie die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)

Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,

Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 m)

JurLine – telefonische Rechtsberatung

im privaten Lebensbereich (§ 2 o) A. aa)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem

Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte

Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer (§ 2 r)

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

b) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.

c) Der Versicherungsschutz kann auf den Erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ESRB) ausgedehnt werden.

(4)

Ergänzend zu § 2 i) bb) besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufsausübung als Arzt, auch soweit Vorsatz zur Last gelegt wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die der Versicherer für die Verteidigung wegen des Vorwurfes des vorsätzlichen Deliktes getragen hat.

(5)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(6)

Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner freiberufliche Tätigkeiten als Ärzte aufgenommen, besteht während der Zeit, die der jeweilige Arzt als freiberuflich Tätiger in Vorbereitung auf seine kassenärztliche Tätigkeit ableistet, Versicherungsschutz für längstens 24 Monate.

Mit der Niederlassung wandelt sich der Versicherungsvertrag in einen Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte gemäß § 28 I ARB um. Versicherungsschutz besteht dann auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, und für Rechtsschutzfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, ohne Berücksichtigung einer erneuten Wartezeit gemäß § 4 Absatz 1 c) ARB. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in § 23 ARB verlangen.

In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt.

(7)

Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 50.000 €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

(8)

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mit-versicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 25 bis 28 und – wenn im Hauptvertrag mitversichert – § 29 ROLAND ARB, ROLAND ARB Ärzte oder ROLAND ARB Senioren versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt, oder
- ein Versicherter eine gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 27 und 28 ROLAND ARB oder ROLAND ARB Ärzte versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt, oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorge-Versicherung.

Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c).

Im Fall der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

§ 26 ROLAND KOMPAKT-RECHTSSCHUTZ FÜR ANGESTELLTE ÄRZTE, ZAHNÄRZTE UND TIERÄRZTE (PRIVAT-, BERUFS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ)



(1)

Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners (§ 15 Absatz 3), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten, mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

Eine gelegentliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Notarzt, ärztlicher Gutachter oder im Rahmen einer gelegentlichen Praxisvertretung gilt nicht als selbstständige Tätigkeit.

(2)

Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder.

- b) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und Absatz 2 a) und b) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger.

(3)

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)

Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 m)

JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (§ 2 o) A. aa)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer (§ 2 r)

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

- b) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.

- c) Der Versicherungsschutz kann auf den Erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ESRB) ausgedehnt werden.

(4)

Ergänzend zu § 2 i) bb) besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufsausübung als Arzt, auch soweit Vorsatz zur Last gelegt wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die der Versicherer für die Verteidigung wegen des Vorwurfes des vorsätzlichen Deliktes getragen hat.

(5)

Örtlicher Geltungsbereich:

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 trägt der Versicherer über § 6 Absatz 2 hinaus bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1 notwendig ist.

(6)

Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner freiberufliche Tätigkeiten als Ärzte aufgenommen, besteht während der Zeit, die der jeweilige Arzt als freiberuflich Tätiger in Vorbereitung auf seine kassenärztliche Tätigkeit ableistet, Versicherungsschutz für längstens 24 Monate.

Mit der Niederlassung wandelt sich der Versicherungsvertrag in einen Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte gemäß § 28 I ARB um. Versicherungsschutz besteht dann auch für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, und für Rechtsschutzfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, ohne Berücksichtigung einer erneuten Wartezeit gemäß § 4 Absatz 1 c) ARB.

(7)

Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 50.000 €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit dem Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(8)

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9)

Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwand-

lung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(10)

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 25 bis 28 und – wenn im Hauptvertrag mitversichert – § 29 ROLAND ARB, ROLAND ARB Ärzte oder ROLAND ARB Senioren versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt, oder
- ein Versicherter eine gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 27 und 28 ROLAND ARB oder ROLAND ARB Ärzte versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt, oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorge-Versicherung.

Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c).

Im Fall der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

§ 27 LANDWIRTSCHAFTS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ



(1)

Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2)

Mitversichert sind

- a) der mitversicherte Lebenspartner des Versicherungsnehmers (§ 15 Absatz 3).
- b) die minderjährigen Kinder.
- c) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- d) die im Versicherungsschein genannten im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber, Altenteiler und Hoferben sowie deren eheliche oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche Lebenspartner (§ 15 Absatz 3) und die minderjährigen Kinder dieser Personen.
- e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertrags-

dauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und Absatz 2 a) bis d) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhängers.

- f) die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3)

a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)

Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person gemäß Absatz 2 a) bis d) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Photovoltaikanlage zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz, die auf den Gebäuden des landwirtschaftlichen Betriebes angebracht ist und im Eigentum des Landwirts oder des landwirtschaftlichen Betriebes steht. (§ 2 c)

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus körperschaftlichen Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. (§ 2 d)

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,

Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 m)

JurLine – telefonische Rechtsberatung

im privaten Lebensbereich (§ 2 o) A. aa)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem

Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte

Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer (§ 2 r)

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.

- b) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurLine – telefonische Rechtsberatung im gewerblichen Bereich in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit gemäß § 2 o) B. ausgedehnt werden.

- c) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.

- d) Der Versicherungsschutz kann auf den Erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ESRB) ausgedehnt werden.

- e) Der Versicherungsschutz kann ausgedehnt werden auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Cross Compliance-Verfahren aufgrund von gegen den Versicherungsnehmer verhängten Kürzungen beantragter oder bereits empfangener staatlicher Direktzahlungen im Sinne des Artikels 2 d) der Verordnung EG Nr. 1782/2003 aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance).

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer den Verstoß vorsätzlich begangen hat, ist er zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer erbracht hat.

- f) Der Versicherungsschutz kann ausgedehnt werden auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verkauf von regenerativer Energie durch nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, z. B. Photovoltaik-, Biogas- und Windkraftanlagen. Der Nebenbetrieb muss auf der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Fläche unterhalten werden. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Anlagen.

(4)

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Lastkraftwagen mit schwarzen Kennzeichen besteht kein Versicherungsschutz.

(5)

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6)

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mit-versicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 25 bis 28 und – wenn im Hauptvertrag mitversichert – § 29 ROLAND ARB, ROLAND ARB Ärzte oder ROLAND ARB Senioren versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt, oder
- ein Versicherter eine gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 27 und 28 ROLAND ARB oder ROLAND ARB Ärzte versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt, oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorge-Versicherung.

Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versi-

cherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c).

Im Fall der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

§ 28 I ROLAND KOMPAKT-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE, ZAHNÄRZTE, CHEFÄRZTE UND SELBSTSTÄNDIGE SONSTIGER HEILBERUFE (PRIVAT-, BERUFS-, VERKEHRS-, WOHNUNGS- UND GRUNDSTÜCKS-RECHTSSCHUTZ SOWIE SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ GEMÄß SSRB)



- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nicht-selbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Absatz 3) des Versicherungsnehmers oder die gemäß Absatz 1 b) genannte Person.
 - b) die minderjährigen Kinder.
 - c) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger.
 - e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person gemäß Absatz 2 a), b) und c) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
für selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.

Es sind bis zu zwei im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Praxiseinheiten versichert. Ab der dritten Praxiseinheit ist eine Zusatzdeckung notwendig.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
aa) für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

bb) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Arzt. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 300.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)
Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wegen der Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben.

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)
Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren, das sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergibt. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 1.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde.

Daten-Rechtsschutz (§ 2 l)
Versicherungsschutz wird natürlichen und juristischen Personen gewährt, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 m)

JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (§ 2 o) A. aa)
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSRB)

Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer (§ 2 r)
Die Kostenübernahme ist insoweit auf 250 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Antidiskriminierungs-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ADRB)

- b) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurLine – telefonische Rechtsberatung im gewerblichen Bereich in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit gemäß § 2 o) B. ausgedehnt werden.
- c) Der Versicherungsschutz kann auf die Leistungsart JurWay – Ihr Weg zum Recht gemäß § 2 o) A. ausgedehnt werden.
- d) Der Versicherungsschutz kann auf den Erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ESRB) ausgedehnt werden.

- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz im Rahmen des Absatzes 1 a) auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.
- (8) Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- ein weiteres gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 25 bis 28 und – wenn im Hauptvertrag mitversichert – § 29 ROLAND ARB, ROLAND ARB Ärzte oder ROLAND ARB Senioren versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt, oder
 - ein Versicherter eine gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 27 und 28 ROLAND ARB oder ROLAND ARB Ärzte versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt, oder
 - die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,
- besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.
- Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorge-Versicherung.
- Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c).
- Im Fall der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

§ 28 II ROLAND KOMPAKTPLUS-RECHTSSCHUTZ FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE, ZAHNÄRZTE, CHEFÄRZTE UND SELBSTSTÄNDIGE SONSTIGER HEILBERUFE (PRIVAT-, BERUFS-, VERKEHRS-, WOHNUNGS- UND GRUNDSTÜCKS-RECHTSSCHUTZ SOWIE SPEZIALSTRAF-RECHTSSCHUTZ GEMÄß SSRB)



- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
 - b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nicht-selbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Absatz 3) des Versicherungsnehmers oder die gemäß Absatz 1 b) genannte Person.
 - b) die minderjährigen Kinder.
 - c) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis gemäß Absatz 1 und 2 a) bis c) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie Anhänger.
 - e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz** (§ 2 a)
 - Arbeits-Rechtsschutz** (§ 2 b)
- Unabhängig von § 4 Absatz 1 c) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) einer versicherten Person gemäß Absatz a), b) und c) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wird. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) Satz 1 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Die Kostenübernahme ist insoweit auf einen Leistungsfall und 1.000 € pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.
- Abweichend von § 3 Absatz 2 e) besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber.
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz** (§ 2 c)
- für selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.
- Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für den Versicherungsnehmer als Vermieter der im Versicherungsschein genannten Einliegerwohnung. Eine Einliegerwohnung ist eine zweite Wohnung von untergeordneter Bedeutung, die sich im selbst bewohnten Eigenheim (= Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen umfasst) des Versicherungsnehmers befindet und von diesem als Eigentümer vermietet wird.
- Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz auch in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 50.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)

aa) für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit.

bb) Abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften, soweit der Anlagebetrag die Summe von 50.000 € nicht übersteigt. Bei einem höheren als dem bezeichneten Anlagebetrag besteht anteilig Rechtsschutz.

cc) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

dd) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Arzt. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 300.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.

ee) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen.

ff) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen. Die Kosten werden bis zur Höhe von 300.000 € je Rechtsschutzfall übernommen. Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

gg) für Wirtschaftsmediation im Rahmen des § 5 a) bei Konflikten des Versicherungsnehmers mit Vertragspartnern (z. B. Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit seiner versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)

aa) Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wegen der Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben.

bb) für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten sowie im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern, die privat zugelassen und genutzt werden, besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)
Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)
Abweichend von § 2 g) bb) besteht im privaten Bereich auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)

Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Die Kostenersatzung ist insoweit auf 2.500 € begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Daten-Rechtsschutz (§ 2 l)

Versicherungsschutz wird natürlichen und juristischen Personen gewährt, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 m)

Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 n)

JurWay – Ihr Weg zum Recht (§ 2 o) A.)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

JurLine – telefonische Rechtsberatung im gewerblichen Bereich (§ 2 o) B.)

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensbereich gemäß Sonderbedingungen (ESRB)

Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (SSRB)

Antidiskriminierungs-Rechtsschutz gemäß Sonderbedingungen (ADRB)

Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren (§ 2 q)

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 500 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer (§ 2 r)

Die Kostenübernahme ist insoweit auf 500 € je Rechtsschutzfall begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

(4) **Örtlicher Geltungsbereich**

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach § 6 Absatz 1 trägt der Versicherer über § 6 Absatz 2 hinaus bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €. Kosten bis zu dieser Höhe werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 6 Absatz 1 notwendig ist.

(5) **Strafvollstreckungsverfahren**

Abweichend von § 5 Absatz 3 f) werden Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße auch unter 250 € gezahlt.

(6) **Reisekosten für versicherte Personen**

Abweichend von § 5 Absatz 1 g) zahlt der Versicherer die notwendigen Reisekosten der versicherten Personen zum zuständigen Gericht, wenn deren Erscheinen als Beschuldigte oder Partei vorgeschrieben ist und das zuständige Gericht mehr als 50 km vom Wohnsitz der versicherten Personen entfernt ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze übernommen.

(7) **Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.**

(8) **Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft, es sei denn, diese Fahrzeuge befinden sich im privaten Eigentum der nach Absatz 1 b) und 2 a) bis c) versicherten Personen und werden privat genutzt.**

(9)

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(10)

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz im Rahmen des Absatzes 1 a) auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

(11)

Besteht der Versicherungsvertrag bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mit-versicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 25 bis 28 und – wenn im Hauptvertrag mitversichert – § 29 ROLAND ARB, ROLAND ARB Ärzte oder ROLAND ARB Senioren versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt, oder
- ein Versicherter eine gemäß dem ROLAND-Tarif nach §§ 27 und 28 ROLAND ARB oder ROLAND ARB Ärzte versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt, oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit der dem bisherigen Vertrag entsprechenden Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen.

Im Fall einer neu hinzukommenden Gewerbeeinheit besteht keine Vorsorge-Versicherung.

Die rückwirkende Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangt werden. Später kann der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c).

Im Fall der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (neuen/weiteren) Vertrages erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

§ 29 RECHTSSCHUTZ FÜR EIGENTÜMER UND MIETER VON WOHNUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN



(1)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2)

Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

(§ 2 c)

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

(§ 2 e)

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERWEITERTE STRAF-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR DEN PRIVATEN UND BERUFLICHEN, NICHTSELBSTSTÄNDIGEN BEREICH (ESRB 2010, STAND 01.10.2010)

als Bestandteil des KompaktPlus-Rechtsschutzes für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe und als Ergänzungsdeckung zum Privat-Rechtsschutz für Selbstständige, Privat- und Berufs-, Kompakt-Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe sowie Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

§ 1 VERTRAGS- UND RECHTSSCHUTZ-GRUNDLAGEN

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2010, Stand 01.10.2010), §§ 1–20 ARB mit Ausnahme der §§ 2, 3 und 6 ARB sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Soweit vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz den Erweiterten Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich für ehrenamtliche Tätigkeiten und für den beruflichen, nichtselbstständigen Bereich.

§ 3 VERSICHERTE PERSONEN

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 3).

Mitversichert sind auch

- a) die minderjährigen Kinder.
- b) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 4 VERSICHERTES RISIKO

Der Versicherungsschutz umfasst

a) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder er der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt hat und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt; kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens;

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit (Bußgeldverfahren); es besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

§ 5 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Versicherungsschutz besteht nicht

- a) für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- b) für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen.
- c) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe § 4 a ESRB).
- d) für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vermögensdeliktes (z. B. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue) im Zusammenhang mit dem privaten Bereich.
- e) für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. sexuelle Nötigung), es sei denn der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit.
- f) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wird.
- g) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht.
- h) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen gemäß § 3 Absatz 2 Ziffern d) und e) ARB oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen.

§ 6 LEISTUNGSUMFANG

(1)

Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 4 dieser Sonderbedingungen. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

(2)

Rechtsanwaltskosten

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß § 5 Absatz 1a) und b) ARB.

Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen trägt der Versicherer anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für sie tätigen Rechtsanwalt. Überschreitet die Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung, so erstattet der Versicherer die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung.

Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen,

- wenn er vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch den Versicherten dieser schriftlich zugestimmt hat oder
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

a) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

b) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

c) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte.

(3)

Reisekosten der versicherten Personen

Der Versicherer trägt Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten- den Sätze übernommen.

(4)

Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von § 6 Absatz 2 dieser Sonderbedingung sinngemäß.

(5)

Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

(6)

Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(7)

Strafkaution

Soweit vereinbart, sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 200.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

§ 7 VERSICHERUNGSSUMME

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall bis zu 500.000 €, maximal 300.000 € je Person.

Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Versicherte betroffen, zählt die Höchstentschädigungssumme als Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall.

§ 8 RECHTSSCHUTZFALL

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

(1)

Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB gilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Rechtsschutzfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten.

Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihrer wegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(2)

Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Versicherten.

(3)

Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 9 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (SSRB 2010, STAND 01.10.2010)

als Bestandteil von Kompakt- und KompaktPlus-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe

§ 1 VERTRAGS- UND RECHTSSCHUTZ-GRUNDLAGEN

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlicher Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2010, Stand 01.10.2010), §§ 1–17 (Absatz 3 bis 9) ARB mit Ausnahme der §§ 2, 3 und 6 ARB, sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit ergeben.

Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen nach Abschluss des Vertrages oder tritt eine weitere hinzu, besteht im Rahmen des Vertrages sofortiger Versicherungsschutz. Der vorsorgliche Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die geänderten oder neu hinzugetretenen Tätigkeiten mitgeteilt hat.

§ 3 WILLENSERKLÄRUNG

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner.

§ 4 VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag aufgeführten natürlichen Personen.

Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen versicherten Personen.

Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung für die versicherten Personen widersprechen, soweit gegen diese wegen Handlungen oder Unterlassungen Vorwürfe erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers richten.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

§ 5 VERSICHERTES RISIKO

(1)

Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des

Strafrechtes, Ordnungswidrigkeitenrechtes, Disziplinar- und Standesrechtes

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- eines fahrlässig begehbaren Vergehens,
- eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat nach dem Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz – auch für vorsätzliches Handeln.

Versicherungsschutz besteht auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begrenzbarer Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

(2)

Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt ferner die notwendigen Kosten

a) Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

b) Vermeidung von Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber deutschen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.

c) Verwaltungsgutachten

eines Rechtsanwaltes für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist.

d) Aussetzungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grunde eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren gemäß den §§ 154 d), 262 StPO stattfindet.

§ 6 LEISTUNGSUMFANG

(1)

Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 d) dieser Sonderbedingungen. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

(2)

Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen. Anstelle der gesetzlichen Vergütung trägt der Versicherer auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt.

Wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten eine Honorarvereinbarung getroffen, die die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreitet, so erstattet der Versicherer die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwaltes und der Schwierigkeit der Sache.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen,

- wenn er vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung durch den Versicherten dieser schriftlich zugestimmt hat oder
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwaltes:

a) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

b) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

c) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

d) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte.

(3)

Reisekosten der versicherten Personen

Der Versicherer trägt Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze übernommen.

(4)

Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von § 6 Absatz 2 dieser Sonderbedingung sinngemäß.

(5)

Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

(6)

Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(7)

Strafkaution

Soweit vereinbart, sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

§ 7 VERSICHERUNGSSUMME

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall bis zu der für die versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Versicherte betroffen, zahlt der Versicherer höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle und für denselben Rechtsschutzfall.

Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsvertrag für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 8 RECHTSSCHUTZFALL

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes.

(1)

Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB gilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Rechtsschutzfall die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten.

Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihrer wegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(2)

Zeugenbeistand

Für den Zeugenbeistand gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

(3)

Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Versicherten.

(4)

Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

§ 9 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

§ 10 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Versicherungsschutz besteht nicht

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen.
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt werden.
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (siehe § 5).

§ 11 ANWENDBARES RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT

(1)

Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2)

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versiche-

rungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3)

Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4)

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Insbesondere findet das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ANTIDISKRIMINIERUNGS-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ARDB 2010, STAND 01.10.2010)

als Bestandteil von Kompakt- und KompaktPlus-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe

§ 1 VERTRAGSINHALTE UND RECHTSGRUNDLAGEN

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten der Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartiger Ansprüche nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2010, Stand 01.10.2010) § 1 –20 mit Ausnahme der §§ 3 Absatz (2), 4 Absatz (3) a), 5 Absatz (1) a), d), f) und h), 6, 10 und 15 ARB. §§ 3 Absatz (5) und 18 ARB gelten in entsprechender Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen gehen ARB-Bestimmungen vor.

Die Wartezeit gemäß § 4 Absatz (1) c) Satz 3 ARB entfällt.

§ 2 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit ergeben.

Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen nach Abschluss des Vertrages oder tritt eine weitere hinzu, besteht im Rahmen des Vertrages sofortiger Versicherungsschutz. Dem Versicherer muss die Veränderung spätestens drei Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit angezeigt werden, wonach gegebenenfalls eine Prämienneufestsetzung erfolgt.

Tritt ein Rechtsschutzfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens drei Monate nach der Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

§ 3 VERSICHERTE

- (1) Versichert ist der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer, sind Niederlassungen im In- und Ausland mitversichert.
- (2) In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz auch für
 - a) Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder Beirates des Versicherungsnehmers.
 - b) sonstige Beschäftigte des Versicherungsnehmers, soweit dieser der Rechtsschutzgewährung zustimmt.
- (3) Versicherungsschutz besteht des Weiteren für
 - a) Liquidatoren des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens, sofern diese nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrages tätig sind, für Fälle der freiwilligen Liquidation.
 - b) Ehegatten, Erben sowie Nachlassverwalter der unter (1) und (2) genannten versicherten Personen, sofern sich gegen diese gerichtete Ansprüche auf einen Rechtsverstoß versicherter Personen beziehen.

§ 4 MITVERSICHERTE UNTERNEHMEN

- (1) Soweit vereinbart und im Versicherungsvertrag benannt, sind rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers mitversichert.

- (2) Tochtergesellschaften sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- (3) Beteiligungsunternehmen sind Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer mehr als den fünften Teil des Nennkapitals hält.
- (4) Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die vom Versicherungsschutz erfassten mitversicherten Unternehmen entsprechend Anwendung.
- (5) Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein mitversichertes Unternehmen den Rechtsschutz begehrt.

§ 5 VORSORGEVERSICHERUNG FÜR MITVERSICHERTE UNTERNEHMEN

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Unternehmen spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für die neuen Gesellschaften nicht zustande, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

§ 6 VERÄUßERUNG MITVERSICHERTER UNTERNEHMEN/ANSCHLUSSDECKUNG

Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer eine eigene ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Antidiskriminierungs-Rechtsschutz-Versicherung abschließt.

§ 7 VERSICHERTES RISIKO

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser aufgrund von Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bzw. gleichartiger Bestimmungen anderer in- oder ausländischer Rechtsvorschriften auf Unterlassung, Beseitigung, Widerruf, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 8 LEISTUNGSUMFANG

Der Versicherer trägt:

- (1) **Verfahrenskosten**
Der Versicherer trägt die dem Versicherungsnehmer auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich der Gerichtskosten, der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

(2)

Schiedsverfahren/Mediation

Der Versicherer trägt die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

(3)

Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwaltes sowie Korrespondenzanwaltes. Soweit im Ausland keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht, trägt der Versicherer Rechtsanwaltskosten maximal bis zur Höhe des Betrages, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre.

(4)

Kosten der Gegenseite

Soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist, trägt der Versicherer die der Gegenseite durch die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen entstandenen Kosten.

(5)

Reisekosten der versicherten Person

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reise des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze übernommen.

(6)

Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

§ 9 RECHTSSCHUTZFALL

Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Vorschriften des AGG oder gleichartige Bestimmungen anderer in- oder ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen.

§ 10 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand gegeben ist.

VERSICHERUNGSSUMME UND STRAFKAUTION

Den Beiträgen liegt eine Versicherungssumme von 1 Mio. € je Rechtschutzfall zugrunde. Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu 200.000 € gezahlt. Im Spezial-Straf-Rechtsschutz als Bestandteil des Kompakt-Rechtsschutzes für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe beträgt die Höchstentschädigung 500.000 €, maximal 300.000 € je Person. Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz als Bestandteil des Kompakt-Rechtsschutzes für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Chefärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe beträgt die Versicherungssumme 500.000 € und die Strafkautiön 200.000 €.

- Im KompaktPlus-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe besteht unbegrenzte Deckung, wobei für bestimmte Leistungen eine unterhalb der Versicherungssumme liegende Höchstentschädigungssumme (Sublimit, z. B. erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bis zu 2.500 €) besteht. Für Strafkautionen werden darlehensweise bis zu 300.000 € gezahlt. Der im KompaktPlus-Rechtsschutz enthaltene Spezial-Straf-Rechtsschutz hat eine Versicherungssumme von 500.000 € je Rechtsschutzfall, maximal 300.000 € je Person. Im Erweiterten Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen, nichtselbstständigen Bereich beträgt die Versicherungssumme 500.000 €, maximal 300.000 € je Person und die Strafkautiön 200.000 €. Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz beträgt die Versicherungssumme 500.000 € und die Strafkautiön 200.000 €.

BEITRAG

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Die zurzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 19 % ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet.

Bei der Berechnung von Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.

ZAHLUNGSWEISE

Zuschlag für 1/2-jährliche Zahlung = 3 %,
Zuschlag für 1/4-jährliche Zahlung = 5 %,
Zuschlag für monatliche Zahlung = 5 %.

Diese Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Bitte vereinbaren Sie Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren (LEV). Eine monatliche Zahlung ist grundsätzlich nur mit LEV möglich. Die Mindestabbuchungsrate beträgt 5 €.

VERTRAGSDAUER

Verträge können für die Dauer von einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Beiträge beziehen sich auf eine Laufzeit von fünf Jahren. Bei Ein- bis Vier-Jahresverträgen ist ein Beitragszuschlag von 5 % zu berechnen.

WARTEZEIT

3 Monate Wartezeit:

- Arbeits-Rechtsschutz inkl. Beratung bei schriftlichem Angebot zur Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer
- Berufs-/Praxis-Vertrags-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz (Ausnahme: in Verkehrssachen)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsver-

fahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Beendigung des Arbeitsvertrages

- Beratungs-Rechtsschutz im privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

Keine Wartezeit besteht im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Geltendmachung gesetzlicher Schadenersatzansprüche aus der Verletzung dinglicher Rechte.

Auf die Wartezeit **kann** verzichtet werden, wenn das Risiko anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird (**Nachweis ist erforderlich**). Dies gilt auch für den Fall, dass die Risiken bisher in einem Vertrag der Eltern des Versicherungsnehmers mitversichert waren.

Keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (außer für Verträge im beruflichen Bereich)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial- und Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz für Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht
- Daten-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- JurLine – telefonische Rechtsberatung
- JurWay – Ihr Weg zum Recht

BONUS-RECHTSBERATUNG ALS SERVICE-LEISTUNG (FÜR VERTRÄGE AB ARB 2000)

Versicherungsnehmern, deren ROLAND Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verläuft, vermitteln wir auf Wunsch einmal im Jahr ein kostenfreies erstes Rechtsberatungsge- spräch mit einem ROLAND-Partner-Rechtsanwalt, z. B. bei Problemen mit dem Sozialamt in Fragen der Unterhaltspflicht.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis ein Rechtsschutzfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist gemäß Absatz 1 neu zu laufen.

RECHTSBERATUNG FÜR ANGESTELLTE ÄRZTE ALS SERVICE-LEISTUNG (FÜR VERTRÄGE AB ARB 2000 ÄRZTE)

Versicherungsnehmer, deren ROLAND Kompakt-Rechtsschutz-Vertrag für angestellte Ärzte seit mindestens drei Jahren schadenfrei verläuft, erhalten Versicherungsschutz für eine einmalige rechtliche Beratung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Niederlassung. Die Kostenübernahme ist auf 500 € begrenzt.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis ein Rechtsschutzfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist gemäß Absatz 1 neu zu laufen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrages), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

TELEFONKLAUSEL

Sofern Sie sich bei der Beantragung des Versicherungsvertrages mit der Telefonklausel einverstanden erklärt haben, lautet diese wie folgt:

„Ich möchte bis auf Widerruf auch telefonisch betreut und über weitere Rechtsschutz- und Schutzbrief-Angebote der ROLAND-Unternehmensgruppe informiert sowie nach meiner Zufriedenheit mit den Leistungen rund um die Versicherung befragt werden.“

EINWILLIGUNGSKLAUSEL NACH DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

„Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. – oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e. V. – zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungs-Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen) überlassen wird.“

WIDERSPRUCH GEGEN TELEFONISCHE, SCHRIFTLICHE UND E-MAIL-ANGEBOTE

Der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Anschrift siehe unter Widerrufsbelehrung) widersprechen.

VORBEMERKUNG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

SCHWEIGEPLICHTENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch die Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1)

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2)

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung

gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3)

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4)

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Rechtsschutz-Versicherer

Meldung ab dem vierten Rechtsschutzfall innerhalb von zwölf Monaten

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen und Schadenbelastung bei der Antragstellung

(5)

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden,

spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln

ROLAND Assistance GmbH, Köln

ROLAND ProzessFinanz AG, Köln

Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln

Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln

(6)

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7)

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

WAS SIE BEI EINEM RECHTSSCHUTZFALL WISSEN SOLLTEN:

Sobald Sie ein rechtliches Problem haben, wenden Sie sich an uns. Schon am Telefon können wir Ihnen erste Tipps geben, wie die Rechtslage einzuschätzen ist. Auf Wunsch empfehlen wir Ihnen auch qualifizierte Anwälte. Alle weiteren Schritte lassen sich dann gemeinsam planen.

Unter der **24-Stunden-ServiceLine 0221 8277-500** können alle Kunden unseren Rechtsschutz-ServicePlus nutzen. Und damit Sie im Fall der Fälle wirklich zu Ihrem Recht kommen, erhalten Sie von uns eine Service-Karte. So haben Sie die Rufnummer immer zur Hand.

IHRE VORTEILE VON RECHTSSCHUTZ-SERVICEPLUS

● **Kostensicherheit**

Wenn Sie vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen, können wir über den Umfang des Versicherungsschutzes verbindlich entscheiden. So sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden, dass Kosten entstehen, die der Versicherungsschutz nicht umfasst.

● **ROLAND-Partner-Rechtsanwälte**

Wir empfehlen Ihnen bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen. Entscheidend sind Erfolg und Qualität der anwaltlichen Vertretung sowie ein herausragendes Servicebewusstsein. So können wir Ihnen immer einen Anwalt zur Seite stellen, der für Ihr Rechtsproblem die erforderliche fachliche Qualifikation hat.

● **JurLine – telefonische Rechtsberatung**

Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstorientierung bei einem unserer ROLAND-Partner-Rechtsanwälte. So kann durch kompetenten anwaltlichen Rat eine erste Einschätzung der rechtlichen Lage des von Ihnen gemeldeten Schadenfalles vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

ROLAND RECHTSSCHUTZ. DER STARKE PARTNER FÜR IHR RECHT.

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist einer der führenden Serviceversicherer in Deutschland. Die Versicherung gehört zur ROLAND-Unternehmensgruppe – einem europaweit operierenden Spezialistenverbund für umfassenden Service rund um Ihr Recht sowie Versicherungs- und Hilfeleistungen.

Profitieren Sie mit ROLAND Rechtsschutz von einer über 50-jährigen Erfahrung als erfolgreicher Serviceanbieter in Sachen Recht, Mobilität und Dienstleistung für Privatkunden und Unternehmen.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

24-Stunden-ServiceLine:

0221 8277-500

Fax 0221 8277-460

service@roland-rechtsschutz.de
www.roland-rechtsschutz.de



ROLAND

WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.